

582 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6, § 22 Abs. 9, § 42 Abs. 10, § 54a Abs. 2 sowie § 56 Abs. 8 werden die Wendungen "Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" jeweils durch die Worte "zuständigen Bundesministers" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 5, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 31b Abs. 2, § 42 Abs. 2, 3, 4 und 15, § 54a Abs. 3, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 75 Abs. 3 sowie § 77 werden die Wendungen "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" jeweils durch die Worte "zuständige Bundesminister" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3 sowie § 75 Abs. 1 werden die Wendungen "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" jeweils durch die Worte "zuständigen Bundesminister" ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht, nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist."

5. In § 13 Abs. 4 wird die Zitierung "Abs. 3 lit. b" durch die Zitierung "Abs. 3 Z 2 und 3" ersetzt.

6. § 13a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht, nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen."

7. Im § 15 Abs. 1 wird die Wendung "Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Worte "zuständigen Bundesministeriums" ersetzt.

8. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären oder wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung bzw. zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept, Befassung ärztlicher oder psychologischer Fachleute) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen."

9. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der autonomen Schulordnung entsprechen."

10. Im § 25 wird nach Abs. 5a wird folgender Abs. 5b eingefügt:

"(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet zu werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden."

11. Im § 32 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Schüler von Berufsschulen, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. eines auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertigen Ausbildungsverhältnisses infolge von Wiederholen einer Schulstufe die Berufsschule nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit Zustimmung des Schulerhalters sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die letzte Stufe der Berufsschule zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses zu besuchen. Ein Wiederholen dieser Schulstufe gemäß § 27 ist nicht zulässig."

12. § 33 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);"

13. § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die autonome Schulordnung einzuhalten."

14. § 44 samt Überschrift lautet:

Gestaltung des Schullebens, autonome Schulordnung

§ 44. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann in einer autonomen Schulordnung je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Zusammensetzung der

Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegen.

(2) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, in der autonomen Schulordnung (Abs. 1) ein schulpartnerschaftliches Gremium insbesondere zur Beratung von Erziehungs- oder Orientierungshilfen, zur Hilfestellung in Konfliktsituationen (Konfliktbearbeitungsstrategien) und zur Förderung der Verhaltensentwicklung einzurichten. Die näheren Festlegungen sind in der autonomen Schulordnung zu treffen; darin ist jedenfalls vorzusehen, dass im schulpartnerschaftlichen Gremium Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler (ab der 9. Schulstufe) im gleichen Verhältnis vertreten sein müssen.

(3) Die autonome Schulordnung (Abs. 1) ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Im Falle von Rechtswidrigkeiten oder bei Überschreitung der Ermächtigung (Abs. 1) hat die Schulbehörde erster Instanz die autonome Schulordnung im erforderlichen Ausmaß aufzuheben. Anlässlich der Aufnahme von Schülern in die Schule sind die Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf die autonome Schulordnung und deren verbindliche Wirkung für den Bereich der Schule hinzuweisen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann Vorschriften enthalten, die von den Abs. 1 bis 3 bzw. von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung abweichen oder sie ergänzen. Solche Abweichungen oder Ergänzungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen."

15. § 49 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der autonomen Schulordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz), oder nach Maßgabe der autonomen Schulordnung ein allenfalls gemäß § 44 Abs. 2 eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beratung sind die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und der Antrag auf Ausschluss des Schülers zu begründen. Eine Zweitsschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen."

16. § 63a Abs. 1 lautet:

"(1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres bzw. der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten."

17. § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:

"c) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,"

18. Im § 63a Abs. 12 wird die Zitierung "Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und m" durch die Zitierung "Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j und m" ersetzt.

19. § 63a Abs. 14 erster und zweiter Satz lautet:

"Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 329/1996, sind der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) und der Obmann des Elternvereines mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen."

20. § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres bzw. der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in

den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden."

21. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d lautet:

"d) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,"

22. Im § 64 Abs. 11 wird die Zitierung "Abs. 2 Z 1 lit. j bis m" durch die Zitierung "Abs. 2 Z 1 lit. d und j bis m" ersetzt.

23. § 64 Abs. 13 erster und zweiter Satz lautet:

"Zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sind der Obmann des Elternvereins und an allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist."

24. § 66 Abs. 4 lautet:

"(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen."

25. Im § 70 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das verfahrensleitende Organ hat von den Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten abzuweichen, wenn dies für Körper- oder Sinnesbehinderte, die am Verfahren beteiligt sind, erforderlich ist."

26. § 71 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden."

27. Im § 71 Abs. 2 lit. e wird die Zitierung "§ 31c Abs. 7" durch die Zitierung "§ 31c Abs. 6" ersetzt.

28. Im § 71 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende beiden Sätze ersetzt:

"Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden."

29. Im § 73 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Schulbehörden haben über Anträge auf Suspendierung gemäß § 49 Abs. 3 binnen zwei Tagen zu entscheiden."

30. Im § 76 Abs. 1 wird die Wendung "Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Worte "zuständigen Bundesministerium" ersetzt.

31. Im § 82 wird nach Abs. 5f folgender Abs. 5g eingefügt:

"(5g) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 5b, § 29 Abs. 6, § 31b Abs. 2, § 33 Abs. 2 lit. e, § 42 Abs. 2, 3, 4, 10 und 15, § 54a Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 66 Abs. 4, § 71 Abs. 2 lit. e, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 sowie § 83 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;

2. § 13 Abs. 3 und 4, § 13a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 32 Abs. 3a, § 43 Abs. 1, § 44 samt Überschrift, § 49 Abs. 1 und 2, § 63a Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. c, Abs. 12 und 14, § 64 Abs. 1,

Abs. 2 Z 1 lit. d, Abs. 11 und 13, § 70 Abs. 2a, § 71 Abs. 1 und 2 sowie § 73 Abs. 3a treten mit 1. September 2001 in Kraft."

32. § 83 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes - ausgenommen des § 80 - ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des § 66 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, betraut."

Vorblatt

Problem:

Das seit 1. September 1974 in Kraft stehende Schulunterrichtsgesetz berücksichtigt angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre nicht in ausreichendem Maße die besonderen erziehlichen Herausforderungen an die Schule.

Ziel und Inhalt:

Die in letzter Zeit erfolgreich geführte Diskussion über die Notwendigkeit standortbezogener Schulprofile fand bereits in einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsrechts (Lehrpläne) Niederschlag. Ein weiterer und nicht weniger wichtiger Aspekt dieses Anliegens bezieht sich auf den erziehlichen Bereich. Es wird die Möglichkeit geschaffen, schuleigene Verhaltensvereinbarungen als Ergebnis schulpartnerschaftlichen Zusammenwirkens festzulegen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das frühzeitige Erwerben von Kommunikationskompetenzen fördert mittelbar die Fähigkeiten künftiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber hinsichtlich einer prosperierenden Wirtschaft.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keinen Mehraufwand verursachen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf hinsichtlich der §§ 44, 63a und 64 erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung wird immer mehr der im § 2 des Schulorganisationsgesetzes verankerte Erziehungsauftrag der österreichischen Schule, der eine Ergänzung des elterlichen Erziehungsrechtes darstellt, eingefordert. Die Konkretisierung dieses Erziehungsauftrages wird auch ein wichtiger Teil des Schulprogramms werden.

Im Abschnitt "Bildung und Sport, Wissenschaft und Forschung" des Regierungsprogrammes ist unter dem Punkt "Weiterentwicklung der Schulqualität" die Umsetzung folgender Maßnahme vorgesehen: "Für eine neue Schulkultur sind moderne Erziehungsvereinbarungen notwendig – Erarbeitung und Erprobung unter Einbeziehung aller Schulpartner (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern)."

Im Hinblick auf die zunehmenden Aufgaben der Schule auf dem Gebiet der Persönlichkeitsbildung soll die Zusammenarbeit aller Schulpartner durch Verhaltensvereinbarungen neue Akzente erhalten und sollen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festgelegt werden. Auf der Ebene dieser Vereinbarungskultur sind alle Schulpartner gefordert, ihren rollenspezifischen Beitrag zu einem gedeihlichen Zusammenwirken zu leisten.

Neben den schon in der derzeitigen Schulordnung BGBI. Nr. 373/1974 idgF festgelegten Möglichkeiten der Anwendung positiver und eingreifender Erziehungsmittel (zB Ermutigung, Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung) soll den schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss) in Hinkunft die Möglichkeit (und nicht die Verpflichtung) eingeräumt werden, alters- und situationsadäquate schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen. Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der neuen Vereinbarungskultur an den Schulen wird es auch sein, sich der Beratung von Erziehungsfragen, der Hilfestellung in Konfliktsituationen und der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien zu widmen. Diese Aufgabe kann ein durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss einzurichtendes schulpartnerschaftliches Gremium wahrnehmen. Auch dies kann in der autonomen Schulordnung grundgelegt werden. Darüber hinaus soll ein erziehliches Frühinformationssystem (in Anlehnung an das leistungsbezogene Frühwarnsystem) die Eltern rechtzeitig auf besondere Erziehungssituationen aufmerksam machen und auch durch den Einsatz von erziehlichen Begleitmaßnahmen ein sozialadäquates Verhalten ermöglichen und sicherstellen.

Kosten:

Die durch den Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Neugestaltung des Zusammenwirkens der Schulpartner als Schulgemeinschaft betreffen lediglich die innere Struktur des Schulwesens und werden zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften führen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die Novellierungen der nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Privatschulen und der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: Im § 13 Abs. 3 die Wendung "nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht,", im § 13a Abs. 2 die Wendung "nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht,", § 44 Abs. 1 zweiter Satz, § 44 Abs. 2, § 44 Abs. 4, im § 49 Abs. 2 die Wendung ", oder nach Maßgabe der autonomen Schulordnung ein allenfalls gemäß § 44 Abs. 2 eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium", § 63a Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. c, Abs. 12 und 14, § 64 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. d, Abs. 11 und 13, im § 71 Abs. 1 die Wendung ", im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission," und im § 71 Abs. 2 die Wendung ", im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission,".

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3, 7, 24, 30 und 32:

In den von den genannten Novellierungsanordnungen umfassten Bestimmungen werden redaktionelle Adaptierungen im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 16/2000 vorgenommen.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 13 Abs. 3 und 4 sowie § 13a Abs. 2):

Gerade bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen kommt dem Sicherheitsaspekt der teilnehmenden Schüler aber auch dritter Personen eine erhöhte Bedeutung zu. Die bisherige Rechtslage, die lediglich einen Ausschluss auf Grund eines Fehlverhaltens während der Veranstaltung zuließ, wird vielfach als unzureichend erachtet. Es soll daher in Zukunft möglich sein, einem Schüler bereits vor Beginn der Veranstaltung die Teilnahme an dieser zu untersagen, wenn auf Grund seines bisherigen Verhaltens eine Gefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Es liegt dies ausschließlich in der Verantwortung des Schulleiters, was insbesondere in den Kompetenzen des Schulleiters gemäß der Schulveranstaltungenverordnung begründet ist. Vor dem Treffen einer Entscheidung soll der Schulleiter jedoch dort, wo durch die autonome Schulordnung (§ 44 Abs. 2 des Entwurfes) ein schulpartnerschaftliches Gremium eingerichtet worden ist, dieses befassen; in diesem Gremium sind Lehrer, Eltern und – ab der 9. Schulstufe – Schüler im gleichen Verhältnis vertreten. An den Schulen, an denen ein solches schulpartnerschaftliches Gremium nicht eingerichtet ist, hat der Schulleiter die Konferenz jener Lehrer zu hören, die den Schüler am besten kennen (Klassenkonferenz) und daher am ehesten zur Frage der "Erwartung einer Gefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit" eine Hilfestellung sein können.

§ 13 Abs. 4 ist im Hinblick auf die Neugestaltung des Abs. 3 adaptiert und umfasst diejenigen Schüler mit, die gemäß Z 2 von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden mussten.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 4):

Das leistungsbezogene "Frühwarnsystem" hat sich im Hinblick auf die negativen Schulabschlüsse in der Vergangenheit durchaus bewährt. Es entspricht der Aufgabe der österreichischen Schule, an der Persönlichkeitsbildung der Schüler mitzuwirken und in diesem Zusammenhang möglichst frühzeitig (dh. jederzeit im Unterrichtsjahr, unabhängig von der Beurteilung des Verhaltens in der Schule – Arg. "oder") die für diese Persönlichkeitsbildung hauptverantwortlichen Erziehungsberechtigten auf mögliche Schwierigkeiten hinzuweisen. Es wird dem einzelnen Lehrer und darüber hinaus in besonderen Fällen dem Klassenvorstand obliegen, mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig Kontakte aufzunehmen, um durch gemeinsam zu erarbeitende Förderkonzepte eine Verbesserung der Verhaltenssituation herbeizuführen (gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Schulpsychologie-Bildungsberatung). Der letzte Satz des Abs. 4 gilt sinngemäß sowohl für das "leistungsbezogene Frühwarnsystem" als auch für das (neue) "erziehliche Frühinformationssystem".

Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 steht – soweit sie das "erziehliche Frühinformationssystem" betrifft – in engem Sinnzusammenhang zu § 48, der eine Verständigungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger vorsieht, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind. Es wird im Einzelfall abzuwagen sein, ob die (unentschuldigte bzw. wiederholte) Nichtfolgeleistung der Einladung zu einem beratenden Gespräch auf einer offensichtlichen Verletzung der Erziehungspflichten beruht oder ob die Erziehungsberechtigten aus anderen (vertretbaren) Gründen der Einladung nicht nachkommen wollen oder können.

Unabhängig von der Durchführung des erziehlichen Frühinformationssystems entspricht es dem schulpartnerschaftlichen Grundgedanken, dass die Erziehungsberechtigten über eine in Aussicht genommene Beurteilung des Verhaltens mit einem anderen Kalkül als "Sehr zufriedenstellend" informiert werden.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 3):

Im ersten Satz des § 21 Abs. 3 erfolgt eine Bedachtnahme auf die autonome Schulordnung, welche auf der Basis des neuen § 44 durch das Schulforum bzw. durch den Schulgemeinschaftsausschuss festgelegt werden kann. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu § 44 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 5b):

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz (Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen, Überführung der Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen) und soll Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Schullaufbahnverlust aufweisen, ermöglichen, im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht das Berufsvorbereitungsjahr mit seinen speziellen Angeboten der

Berufsorientierung zu besuchen, wenn dies insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit für den Schüler bietet (hierüber soll die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 entscheiden); es wird somit im Einzelfall abzuwegen sein, ob trotz eines Schullaufbahnverlustes etwa von mehr als einem Jahr ein Unterricht nach dem Berufsvorbereitungsjahr für den Schüler zweckmäßig ist, wobei auch die beabsichtigten weiteren Schulbesuche in Betracht zu ziehen sein werden. Hinsichtlich der sonstigen Schulbesuchsmöglichkeiten wird auf die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 verwiesen.

Zu Z 11 (§ 32 Abs. 3a):

Gemäß § 21 des Schulpflichtgesetzes 1985 beginnt die Berufsschulpflicht mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis und dauert bis zu dessen Ende. Das Wiederholen einer Schulstufe der Berufsschule hat somit zur Folge, dass der Abschluss der Berufsschule im Regelfall nicht erreicht werden kann. Dies hindert zwar nicht das Antreten zur Lehrabschlussprüfung, es ist jedoch neben dem praktischen Teil auch der theoretische Teil der Prüfung zu absolvieren. In Einzelfällen, wenn nämlich ein Lehrling nach Abschluss der Lehre kein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht hat und ihm darüber hinaus – infolge von Wiederholen einer Schulstufe – der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule in einem weiteren Schuljahr erreichbar wäre, soll ihm dieser weitere Schulbesuch ermöglicht werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Schulerhalters und der Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz soll sicherstellen, dass dieser zusätzliche Schulbesuch auch organisatorisch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist (keine Klassenteilungen, keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften); solche Zustimmungsrechte finden sich bereits in den Abs. 2 und 2a des § 32 bezüglich des Weiterbesuches der Sonderschule und der Ermöglichung des Nachholens des Pflichtschulabschlusses. Die Formulierung des § 32 Abs. 3a stellt sicher, dass ausschließlich an den Fall des Nichtabschlusses aus dem Grunde des Wiederholens einer Schulstufe abgestellt wird, und nicht darauf, dass das Lehrverhältnis vorzeitig beendet wird (diesfalls besteht bereits derzeit auf Grund des § 21 des Schulpflichtgesetzes 1985 das Recht auf Weiterbesuch der Berufsschule). Weiters ist festzustellen, dass die vorgesehene Bestimmung in keinem Zusammenhang zu einer allfälligen beruflichen Tätigkeit des Schülers steht (das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis hat geendet), sodass allfällige (kollektiv)vertragliche Vereinbarungen zwischen Dienstgeber des Schülers und diesem unberührt bleiben. Insbesondere ist aus der neuen Bestimmung des § 32 Abs. 3a keine Verpflichtung zur Weiterverwendung bzw. zur Fortzahlung eines Entgeltes abzuleiten (die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes – insbesondere die des § 18 – bleiben unberührt).

Ausgehend von der österreichischen Schulstatistik 1998/99 ist festzustellen, dass diese Maßnahme auf wenige Einzelfälle beschränkt sein wird: von insgesamt etwa 119.500 Berufsschülern sind 2,9% (das sind etwa 3.500 Berufsschüler) nicht zum Aufsteigen berechtigt bzw. haben die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Da diese Zahl alle Schulstufen der Berufsschule umfasst, bedeutet dies, dass bei einer angenommenen Berufsschulduer von 3 ½ Jahren pro Schulstufe etwa 1.000 Schüler negativ abschließen. Von diesen 1.000 Schülern sind sodann jene in Abzug zu bringen, die mehr als eine Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben; unter der Annahme, dass es sich dabei um etwa 30% handelt, verbleiben etwa 700 Schüler österreichweit und gestreut auf sämtliche Lehrberufe, die rein theoretisch von der neuen Möglichkeit des § 32 Abs. 3a Gebrauch machen könnten. Im Hinblick darauf, dass der nicht erfolgreiche Abschluss der Berufsschule das Antreten zur Lehrabschlussprüfung nicht hindert und weiters im Hinblick darauf, dass ein Teil dieser Jugendlichen nach der Lehre auch ohne Lehrvertrag in das Berufsleben eintreten, ist anzunehmen, dass sich die angenommenen 700 Schüler auf wenige einzelne reduzieren werden (ca. 100 geschätzte Schüler österreichweit). Dies ändert jedoch nichts an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme, (auch nur wenigen) beschäftigungslosen Jugendlichen im beruflichen Fortkommen behilflich zu sein.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 2 lit. e):

Hier handelt es sich um eine gesetzestechnische Adaptierung im Hinblick auf die Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 BGBI. I Nr. 134/1998 (Entfall des § 14 – Zurückstellung vom Schulbesuch).

Zu Z 13 (§ 43 Abs. 1):

§ 43 Abs. 1 wird ohne Veränderung seines normativen Inhalts sprachlich vereinfacht (ebenso wie § 21 Abs. 3 erster Satz) und im Hinblick auf eine allfällige autonome Schulordnung erweitert.

Zu Z 14 (§ 44 samt Überschrift):

Im Grundsätzlichen soll an der derzeit bestehenden Systematik des § 44 festgehalten werden, wonach die generelle Schulordnung als Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur beibehalten werden soll. Dies ist deswegen notwendig, weil diese Schulordnung für alle Schüler

maßgebende Verhaltensweisen einfordert und auch Grundsätze für ihre Sicherheit normiert (Abs. 1 erster Satz).

Der zweite Satz des Abs. 1 räumt den Schulpartnern (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss), die Möglichkeit ein, schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen. Diese schuleigenen Verhaltensvereinbarungen sind Ausdruck der neuen Vereinbarungskultur an den Schulen, die wesentliche und gemeinsam erarbeitete Grundprinzipien in Form eines erziehlichen Konsenses für das Verhalten der Schüler untereinander, das Verhalten der Schüler zu den Lehrern aber auch umgekehrt widerspiegeln sollen. Selbstverständlich sind auch die Erziehungsberechtigten in dieses partnerschaftliche Zusammenleben einbezogen.

Thema solcher schuleigenen Verhaltensvereinbarungen können etwa sein: pünktlicher Schulbesuch der hievon betroffenen Schulpartner, Nachholung versäumter Pflichten, respektvoller Umgang miteinander, schonendes Behandeln schulischer Einrichtungen, ua.

Das Zusammenwirken aller Schulpartner bei der Festlegung dieser schuleigenen Verhaltensvereinbarungen, die – so sie überhaupt festgelegt werden – im Sinne einer Selbstbindung verpflichtenden Charakter haben, soll bewirken, dass sich alle an diese Vereinbarungen auch gebunden fühlen und die gegebenenfalls vereinbarten Konsequenzen akzeptieren. Juristisch gesehen sind die schuleigenen Verhaltensvereinbarungen keine "Verträge", sondern Verordnungen im Rechtssinn (siehe auch § 79 des Schulorganisationsgesetzes). Im Falle von Rechtswidrigkeiten (Nichtübereinstimmung mit der bestehenden Rechtsordnung – zB § 5 des Schulorganisationsgesetzes, Leistungsbeurteilungsverordnung ua) sowie weiters dann, wenn die Ermächtigung (§ 44 Abs. 2) überschritten wird, ist die autonome Schulordnung durch die Schulbehörde erster Instanz im erforderlichen Ausmaß aufzuheben.

Es entspricht dem auf einer Vereinbarungskultur fußenden Zusammenleben der Schulgemeinschaft, dass in erster Linie nicht repressive Erziehungsmaßnahmen sondern vielmehr die Hilfestellung in Konfliktsituationen (gegebenenfalls mit Unterstützung aus dem Bereich der Schulpsychologie-Bildungsberatung und erforderlichenfalls unter Beiziehung außerschulischer Experten), das gemeinsame Erörtern erziehlicher Probleme und die Förderung der Verhaltensentwicklung das Wesen der modernen Schulkultur bestimmen. Diesem Grundgedanken entspricht der Abs. 2 des Entwurfes, wobei auch hier den schulpartnerschaftlichen Gremien die Kompetenz eingeräumt ist, ob sie diese obgenannten Möglichkeiten am jeweiligen Schulstandort umsetzen wollen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 15 (§ 49 Abs. 1 und 2):

Grundsätzlich wird durch die Neuregelung der Abs. 1 und 2 an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Ausschluss eines Schülers von der Schule, der keine Strafe sondern vielmehr eine Sicherungsmaßnahme ist, nichts geändert. Es erfolgt lediglich eine Ergänzung bezüglich der autonomen Schulordnung. Der bisher auf eine dauernde Gefährdung von Mitschülern abgestellte Ausschlusstatbestand wird auch auf an der Schule tätige Personen erweitert.

Wenn bisher ausschließlich die Schulkonferenz oder bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz legitimiert war, einen Antrag an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen, so soll künftig diesen Antrag auch ein allenfalls im Rahmen der autonomen Schulordnung eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium stellen können. Eine derartige Kompetenzzuweisung an das schulpartnerschaftliche Gremium hätte in der autonomen Schulordnung zu erfolgen, die – siehe oben zu § 44 – von den Schulpartnern gemeinsam beschlossen wird.

Zu Z 16 und 20 (§ 63a Abs. 1 und § 64 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind an den Schulen bis zur 8. Schulstufe Klassen- und Schulforen einzurichten, ab der 9. Schulstufe sind Schulgemeinschaftsausschüsse einzurichten. In diesem Sinne sind an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, ebenfalls Schulgemeinschaftsausschüsse einzurichten. Diese Bestimmungen sind nunmehr um die Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres geführt werden, zu ergänzen.

Zu Z 17 und 21 (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d):

In diesen Bestimmungen wird der Begriff "Hausordnung" umgeändert in "autonome Schulordnung". Im Übrigen siehe die oben stehenden Ausführungen insbesondere zu § 44 des Entwurfes.

Zu Z 18 und 22 (§ 63a Abs. 12 und § 64 Abs. 11):

Im Hinblick auf die Tragweite, die der autonomen Schulordnung (§ 44 Abs. 2 des Entwurfes) für die Fortentwicklung der Kultur des Umganges miteinander (Verhaltensvereinbarungen,

schulpartnerschaftliches Gremium) zugemessen werden, erscheint eine Beschlussfassung im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss mit qualifizierter Mehrheit in jeder Schulpartnerschaftskurie angemessen. Dadurch wird der "Vereinbarungscharakter" der autonomen Schulordnung unterstrichen, da alle Schulpartner in gleicher Weise eingebunden sind und ein "Überstimmen" eines Schulpartners nicht möglich ist.

Zu Z 19 und 23 (§ 63a Abs. 14 und § 64 Abs. 13):

Das Schulunterrichtsgesetz sieht in § 63 vor, dass die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern ist. Weiters sind die Organe eines Elternvereines berechtigt, Vorschläge, Wünsche und Beschwerden vorzubringen, die einer Behandlung an der Schule (Prüfung, Beratung) zu unterziehen sind. Es scheint daher zweckmäßig und im Sinne des Gesamtkonzeptes des Schulunterrichtsgesetzes gelegen zu sein, den Obmann eines bestehenden Elternvereines zu den Sitzungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme einzuladen. Dadurch wird einem bereits mehrmals artikulierten Wunsch der Organisationen der Elternvertreter (auch im Elternbeirat beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) entsprochen.

Zu Z 25 (§ 70 Abs. 2a):

Die Bundesregierung hat auf Grund einer Entschließung des Nationalrates eine Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen eingesetzt und hierüber dem Nationalrat in III-178 d.B. einen umfangreichen Bericht erstattet. In Folge dessen wurde das Bundesgesetz, mit dem zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Arbeiterkammergegesetz, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Bundesabgabengesetz, das Finanzstrafgesetz, die Abgabexekutionsordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, beschlossen (BGBI. I Nr. 164/1999). Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ist es unter anderem, das Recht auf Akteneinsicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte (Verlesen des Akteninhaltes durch die Behörde oder zB Ausdruck in Brailleschrift bei Vorhandensein der technischen Gegebenheiten) zu gewährleisten.

Nunmehr soll in § 70 des Schulunterrichtsgesetzes (besondere Verfahrensvorschriften, keine Anwendung der allgemeinen Verfahrensgesetze – EGVG, AVG, VVG, ZustellG) die Möglichkeit geschaffen werden, Abweichungen von diesen speziellen Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten vorzusehen. Dadurch soll vor Ort möglichst flexibel und unbürokratisch im Rahmen der technischen Gegebenheiten auf Benachteiligungen, die sich auf Grund von Behinderungen ergeben, Bedacht genommen werden können. So kann etwa bei blinden Menschen oder stark Sehbehinderten die Entscheidung gleich mündlich verkündet werden, oder bei Gehbehinderten ein Antrag auch fernmündlich gestellt werden.

Zu Z 26 und 28 (§ 71 Abs. 1 und 2):

Die Einbringungsmöglichkeit der Berufung wurde in Anlehnung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 formuliert. Dies deshalb, um einerseits auf die technische Entwicklung Bedacht zu nehmen (vgl. dazu das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBI. I Nr. 190/1999), und andererseits auch deshalb, um auch im Bereich des Rechtsmittelverfahrens Benachteiligungen, die sich für Behinderte ergeben können, zu vermeiden.

Zu Z 27 (§ 71 Abs. 2 lit. e):

Hier erfolgt die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 29 (§ 73 Abs. 3a):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass bei Gefahr im Verzug (vgl. § 49 Abs. 3) unverzüglich eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz erfolgt.

Zu Z 31 (§ 82 Abs. 5g):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. September 2001 vorgesehen. Lediglich die rechtstechnischen Adaptierungen sowie § 25 Abs. 5b (im Hinblick auf die noch im Schuljahr 2000/01 zu vergebende Aufstiegsklausel) sollen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 13. ...

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
- b) mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 lit. b an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrziels der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

§ 13a. ...

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, sofern der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

...

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. ...

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht, nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluß gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 Z 2 und 3 an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrziels der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

§ 13a. ...

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder

Geltende Fassung

§ 19. ...

(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

...

§ 21. ...

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. ...

...

Vorgeschlagene Fassung

3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung eines nach Maßgabe der autonomen Schulordnung gemäß § 44 Abs. 2 allenfalls eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremiums oder, wenn ein solches nicht besteht, nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 19. ...

(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären oder wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung bzw. zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept, Befassung ärztlicher oder psychologischer Fachleute) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

...

§ 21. ...

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der autonomen Schulordnung entsprechen. ...

...

Geltende Fassung**§ 25. ...****§ 32. ...****§ 33. ...**

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

...
e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49), eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 des Schulpflichtgesetzes 1985);
...

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelpen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freizeitständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die

Vorgeschlagene Fassung**§ 25. ...**

(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet zu werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

§ 32. ...

(3a) Schüler von Berufsschulen, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. eines auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertigen Ausbildungsverhältnisses infolge von Wiederholen einer Schulstufe die Berufsschule nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit Zustimmung des Schulerhalters sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die letzte Stufe der Berufsschule zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses zu besuchen. Ein Wiederholen dieser Schulstufe gemäß § 27 ist nicht zulässig.

§ 33. ...

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

...
e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);
...

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die autonome Schulordnung einzuhalten.

Geltende Fassung

notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

...

Schulordnung und Hausordnung

§ 44. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Vorschriften enthalten, die von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abweichen oder sie ergänzen. Solche Ergänzungen oder Abweichungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Vorgeschlagene Fassung

...

Gestaltung des Schullebens, autonome Schulordnung

§ 44. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann in einer autonomen Schulordnung je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegen.

(2) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, in der autonomen Schulordnung (Abs. 1) ein schulpartnerschaftliches Gremium insbesondere zur Beratung von Erziehungs- oder Orientierungshilfen, zur Hilfestellung in Konfliktsituationen (Konfliktbearbeitungsstrategien) und zur Förderung der Verhaltensentwicklung einzurichten. Die näheren Festlegungen sind in der autonomen Schulordnung zu treffen; darin ist jedenfalls vorzusehen, dass im schulpartnerschaftlichen Gremium Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler (ab der 9. Schulstufe) im gleichen Verhältnis vertreten sein müssen.

(3) Die autonome Schulordnung (Abs. 1) ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Im Falle von Rechtswidrigkeiten oder bei Überschreitung der Ermächtigung (Abs. 1) hat die Schulbehörde erster Instanz die autonome

Geltende Fassung

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

...

Vorgeschlagene Fassung

Schulordnung im erforderlichen Ausmaß aufzuheben. Anlässlich der Aufnahme von Schülern in die Schule sind die Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf die autonome Schulordnung und deren verbindliche Wirkung für den Bereich der Schule hinzuweisen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann Vorschriften enthalten, die von den Abs. 1 bis 3 bzw. von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung abweichen oder sie ergänzen. Solche Abweichungen oder Ergänzungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der autonomen Schulordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz), oder nach Maßgabe der autonomen Schulordnung ein allenfalls gemäß § 44 Abs. 2 eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beratung sind die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und der Antrag auf Ausschluß des Schülers zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

...

Geltende Fassung

§ 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. die Entscheidung über

...
c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,

...

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschuß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

...

(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer

Vorgeschlagene Fassung

§ 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres bzw. der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. die Entscheidung über

...
c) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,

...

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschuß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

...

(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 329/1996, sind der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) und der Obmann des Elternvereins mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte

Geltende Fassung

Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. ...

§ 64. (1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über

...

d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,

...

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j bis m sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

...

(13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer

Vorgeschlagene Fassung

Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. ...

§ 64. (1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres bzw. der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen

1. die Entscheidung über

...

d) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,

...

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d und j bis m sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

...

(13) Zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sind der Obmann des Elternvereins und an allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte

Geltende Fassung

Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. ...

§ 66. ...

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassen.

§ 70. ...

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) Gegen die Entscheidung,

...

e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf

Vorgeschlagene Fassung

Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. ...

§ 66. ...

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen.

§ 70. ...

(2a) Das verfahrensleitende Organ hat von den Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten abzuweichen, wenn dies für Körper- oder Sinnesbehinderte, die am Verfahren beteiligt sind, erforderlich ist.

...

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Gegen die Entscheidung,

...

e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf

Geltende Fassung

Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 7),
...

Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. ...

§ 73. ...

§ 82. ...

§ 83. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes - ausgenommen des § 80 - ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hinsichtlich des § 66 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 6),
...

Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. ...

§ 73. ...

(3a) Die Schulbehörden haben über Anträge auf Suspendierung gemäß § 49 Abs. 3 binnen zwei Tagen zu entscheiden.

§ 82. ...

(5g) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 5b, § 29 Abs. 6, § 31b Abs. 2, § 33 Abs. 2 lit. e, § 42 Abs. 2, 3, 4, 10 und 15, § 54a Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 66 Abs. 4, § 71 Abs. 2 lit. e, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 sowie § 83 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 13 Abs. 3 und 4, § 13a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 32 Abs. 3a, § 43 Abs. 1, § 44 samt Überschrift, § 49 Abs. 1 und 2, § 63a Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. c, Abs. 12 und 14, § 64 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. d, Abs. 11 und 13, § 70 Abs. 2a, § 71 Abs. 1 und 2 sowie § 73 Abs. 3a treten mit 1. September 2001 in Kraft.

§ 83. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes - ausgenommen des § 80 - ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des § 66 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, betraut.